

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hannover
21. Dezember 1982

Schreiben von Dissertationen, Habilitationsschriften und wissenschaftlichen Veröffentlichungen durch Schreibkräfte der Hochschule

Bezug: Bericht vom 13.10.1982 - 5003 - 05 -

Zu der im Bezugsbericht gestellten Frage, ob für das Schreiben von Dissertationen, Habilitationsschriften und wissenschaftlichen Veröffentlichungen Schreibkräfte der Hochschule herangezogen werden können, nehme ich wie folgt Stellung:

Schreibkräfte können im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Arbeitspflicht zu allen Schreibearbeiten herangezogen werden, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der Hochschule anfallen. Zu den arbeitsvertraglichen Pflichten einer Schreibkraft gehören ferner Schreibearbeiten in den Fällen, in denen einem Beamten gem. § 75 c NBG oder einem Angestellten gem. § 11 BAT i.V.m. § 75 c NBG erlaubt wird, für eine Nebentätigkeit die Arbeitskraft einer Angestellten im Schreibdienst in Anspruch zu nehmen.

Die Anfertigung von Dissertationen und Habilitationsschriften gehört weder zu den Dienstaufgaben eines Bediensteten (z.B. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters) noch zu den Aufgaben, die als Nebentätigkeit wahrgenommen werden können. Schreibkräfte dürfen daher mit dem Schreiben von Dissertationen und Habilitationsschriften nicht beauftragt werden. Zum Schreiben von wissenschaftlichen Veröffentlichungen können sie dagegen herangezogen werden, wenn die wissenschaftliche Veröffentlichung entweder eine Dienstaufgabe ist oder als Nebentätigkeit wahrgenommen wird und dem Beamten (Angestellten) die Inanspruchnahme einer Schreibkraft nach § 75 c NBG (§ 11 BAT i.V.m. § 75 c NBG) erlaubt wird.

Universität
Oldenburg

UNIVERSITÄT OLDENBURG AMMERLÄNDER HEERSTR. 67-99 D-2900 OLDENBURG

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

RS-7/01/04/Schr-Sch

Tel.: (0441) 798-0
App.: 6008

Oldenburg, den 15. Febr. 1983

Stellvertretung in Gremien

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Frage der Stellvertretung in allen Gremien der Hochschule (Konzil, Senat, Fachbereichsräte, alle Kommissionen und Ausschüsse von Konzil, Senat und Fachbereichsrat, Promotions- und Prüfungsausschüsse u. a.) durch § 23 Nds. Hochschulwahlverordnung geregelt ist (s. § 1 Abs. 3 NHWVO).

1. Diese Vorschriften unterstellen als Regelfall, daß mehr Bewerber vorhanden als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall sind gem. § 23 NHWVO in Verbindung mit § 22 Abs. 6 NHWVO die Mitglieder der Gremien im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Ersatzleuten zu vertreten.

a) Bei Listenwahl geschieht dies nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 NHWVO (Reihenfolge nach Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag) innerhalb der Liste; bei Erschöpfung der Liste werden die Stellvertreter nach dem gleichen Verfahren von dem Wahlvorschlag gestellt, auf den nach dem d` Hondtschen Verfahren der nächste Sitz entfallen würde.

b) Im Falle der Mehrheitswahl sind Stellvertreter die

-2-

nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind beim Nachrücken und bei der Stellvertretung bei dieser sog. Mehrheitswahl (oder Personenwahl) nicht zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 5 S. 1 NHWVO).

2. Für den Fall, daß nach den vorgenannten Regelungen keine Stellvertreter vorhanden sind, kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Organ Vertreter bestellen. Unter Wahlorgan ist dabei das Kollegialorgan zu verstehen, das die Kommission oder den Ausschuß bildet. Es ist insofern relativ frei.

- a) Das Wahlorgan kann bspw. für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums gleichsam personenbezogen einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Diese dürfen dann nur im Falle der Verhinderung dieses jeweiligen Mitglieds als Stellvertreter tätig werden.
- b) Das Wahlorgan kann aber auch bezogen auf die Mitglieder einer Gruppe (der Professoren, der Studenten usw.) einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese werden dann in der Reihenfolge ihrer Benennung als Stellvertreter tätig, wenn einer der Vertreter der Gruppe in dem Gremium verhindert ist.
- c) Das Wahlorgan kann aber auf eine vorsorgliche Regelung der Stellvertretung verzichten und diese Frage erst dann regeln, wenn ein Stellvertretungsbedarf auftritt. Die Folge ist allerdings, daß vorher eine Stellvertretung (bspw. entsprechend dem Wunsch des Mitglieds des Gremiums, das kurzfristig verhindert ist) nicht möglich ist.

Wegen weiterer Verfahrensfragen verweise ich auf die Richtlinien zur Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Kollegialorgane vom 25. April 1982 (Amtliche Mitteilungen 1982, S. 26).

Im Auftrage

Schmitt

Betr.: Bearbeitung von Krankmeldungen der Professoren
hier: Übertragung von Zuständigkeiten

Unter Bezug auf das Rundschreiben an die Professorinnen und Professoren vom 1. Febr. 83 (Rundschreiben an die FB'e 1-9 vom gleichen Tage) nachstehend der Wortlaut des Erl. des MWK vom 11. Jan. 83, Az. 2o11 - B II 1 - 5/82:

Bearbeitung von Krankmeldungen der Professoren;
hier: Übertragung von Zuständigkeiten
- GültL 2o/41 -

Anläßlich der Prüfung der Rechnungen über die persönlichen Verwaltungsausgaben einer Hochschule hat der Niedersächsische Landesrechnungshof festgestellt, daß nur ein Teil der Professoren ihre Erkrankungen der Hochschule angezeigt haben. Die Anzeige von Erkrankungen auch der Professoren ist nicht nur aus personalwirtschaftlichen Gründen geboten, sondern im Hinblick auf eine Verfolgung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Dritte auch unerlässlich.

Die mir als Dienstvorgesetztem der Professoren (§ 89 NHG) obliegende Aufgabe der Entgegennahme und Bearbeitung von Krankmeldungen der Professoren einschließlich der Verfolgung etwaiger auf den Dienstherrn übergegangener Schadensersatzansprüche (§ 95 NBG) übertrage ich hiermit auf die Hochschulen.

Ich bitte, alle Professoren in geeigneter Weise von diesem RdErlaß in Kenntnis zu setzen und sie auf die ihnen nach § 81 Abs. 1 Satz 2 - NBG obliegende und aus den VV zu § 81 NBG sich ergebende Verpflichtung hinzuweisen.

In Vertretung
Dr. Börner



Erglaubigt:

G. Müller
Kanzlei-Angestellte